



Vert.:	Frist rot.	KF/ KA	Mot.:
RA	EINGEGANGEN		Kenn- nisn.
SB	28. AUG. 2017		Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zah- lung
zdA			Stel- lungn.

Sozialgericht Gelsenkirchen

Az.: S 38 AS 1886/15 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Straße 89,
46236 Bottrop

gegen

Antragsgegnerin

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen am 20.08.2017 durch den Vorsitzenden, den Richter Jörger beschlossen:

Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

I.

Im Streit steht, ob der Antragsgegner der Antragstellerin nach Erledigung des Rechtsstreits außergerichtliche Kosten zu erstatten hat.

Am 31.03.2015 erhob die Antragstellerin Klage gegen den Bescheid vom 12.02.2015 des Antragstellers beim Sozialgericht Gelsenkirchen (Az. S 38 AS 883/15). Nachfolgend verfügte die Bundesagentur für Arbeit, Inkasso Service West sodann eine Vollstreckung diesen Bescheid betreffend, woraufhin das Hauptzollamt Dortmund –Vollstreckungsstelle- am 17.07.2017 eine Vollstreckungsankündigung erließ.

Daraufhin stellte die Antragstellerin am 21.07.2015 unter Verweis auf die aufschiebende Wirkung der Klage vom 31.03.2015 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Nach Kenntnis des Sachverhalts setzte sich die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.07.2015 mit dem Hauptzollamt Dortmund in Verbindung und erwirkte eine Rücknahme der Vollstreckungsmaßnahme.

Daraufhin nahm die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 07.08.2015 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurück und beantragte, die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen. Die Vollstreckung beruhe auf einem Versehen des Antragstellers, der im übrigen Herr des Vollstreckungsverfahrens sei.

Der Antragsgegner verwehrt sich gegen die Verpflichtung, die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu tragen. Einerseits sei der richtige Antragsgegner das Hauptzollamt Dortmund, andererseits hätte die Antragstellerin ihr Ziel schneller durch eine außergerichtliche Korrespondenz mit dem Antragsgegner erreichen können.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

II.

Es entspricht billigem Ermessen, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller keine notwendigen außergerichtlichen Kosten erstattet.

Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Gericht, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird, auf Antrag durch Beschluss über die Kostenerstattung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist eine nach sachgemäßem Ermessen zu treffende Billigkeitsentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (Rechtsgedanke des § 91a Zivilprozessordnung (ZPO) und des § 161 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 11. Auflage 2014, § 193 Rz. 13 m.w.N.). Hiernach wird es in der Regel der Billigkeit entsprechen, wenn derjenige die Kosten soweit zu erstatten hat, wie er im Prozess voraussichtlich unterlegen wäre (Bundessozialgericht, Beschluss vom 24.05.1991, Az.: 7 RAr 2/91). Diese allein am Prozessausgang orientierte Betrachtungsweise ist jedoch nicht in allen Fällen sachgerecht. Nach dem Veranlassungsprinzip ist im Rahmen der nach sachgemäßem Ermessen zu treffenden Billigkeitsentscheidung auch zu berücksichtigen, welchem Beteiligten die Durch- bzw. Fortführung des Verfahrens zuzurechnen ist (Leitherer, a.a.O., Rz. 12b). Das Gericht muss jedoch bei der Kostenentscheidung alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und darf nicht nur auf das Ergebnis des Rechtsstreits abstellen (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 11. Auflage 2014, § 193 Rz. 12b m.w.N.).

Nach dem bisher vorliegenden Sach- und Streitstand hätte die Antragstellerin im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung voraussichtlich unterlegen, denn ein Rechtsschutzbedürfnis lag nicht vor.

Gerichtlicher vorläufiger Rechtsschutz kommt nur dann in Betracht, wenn ein Antragsteller sein Begehren nicht auf einfacherer Art und Weise zumindest genauso schnell erreichen kann (Krasney/Uschdin [Hgr.], Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 7. Auflage 2016, Kap. V Rn. 45).

Vorliegend hätte die Antragstellerin vor Ersuchen gerichtlichen Rechtsschutzes einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung beim Hauptzollamt oder dem Antragsgegner stellen können, um ihr Rechtsschutzziel zu erreichen. Wie sich aus dem Schriftsatz des Antragsgegners vom 06.08.2015 ergibt, ist dies jedenfalls diesem gegenüber nicht geschehen.

Es belegt gerade die Reaktion des Antragstellers im hiesigen gerichtlichen Verfahren, dass eine Rücksprache beim diesem die Vollstreckungsankündigung hätte klären und damit eine Gesuch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hätte vermeiden können. Es war der Antragstellerin auch zumutbar, vor der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes zunächst den Antragsgegner oder das Hauptzollamt auf den Umstand des offensichtlichen Bestehens einer aufschiebenden Wirkung durch das Klageverfahren S 38 AS 883/15 hinzuweisen und deren Reaktion abzuwarten (vgl. hierzu auch LSG NRW, Beschluss vom 15.02.2008, L 19 B 98/07 AS). Denn gerade die unmittelbare Reaktion des Antragsgegners nach Zugang des Eilantrags zeigt, dass ein Anruf den Fehler hätte beseitigen können. Wäre dem nicht so gewesen, hätte die Antragstellerin im Anschluss an ihre - ergebnislose - Nachfrage ein Rechtsschutzbedürfnis für den hier zugrundeliegenden Eilantrag zugestanden. Erst wenn ein Antragsteller alle zumutbaren Möglichkeiten, das erstrebte Ziel auch ohne Einschaltung des Gerichts zu erreichen, - erfolglos - ausgeschöpft hat, kann die Notwendigkeit gerichtlichen Eingreifens bejaht werden (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 29.07.2009, L 19 B 158/09 AS).

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Kostengrundscheidung ist unanfechtbar (§ 172 Abs 3 Nr. 3 SGG).

Jörger

Beglaubigt



Tobies
Tobies

Regierungsbeschäftigte